

BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER SÄCHSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG

Philologisch-historische Klasse

Band 99 · Heft 1

KARL BARWICK

CAESARS BELLUM CIVILE

(TENDENZ, ABFASSUNGSZEIT UND STIL)

1 9 5 1

AKADEMIE-VERLAG · BERLIN

BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER SÄCHSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG

Philologisch-historische Klasse

Band 99 · Heft 1

KARL BARWICK

CAESARS BELLUM CIVILE

(TENDENZ, ABFASSUNGSZEIT UND STIL)

1 9 5 1

AKADEMIE-VERLAG · BERLIN

Vorgelegt in der Sitzung vom 15. Januar 1951
Vorgetragen in der Sitzung vom 7. Mai 1951
Manuskript eingeliefert am 25. Januar 1951
Druckfertig erklärt am 30. September 1951

Erschienen im Akademie-Verlag GmbH., Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19

Lizenz-Nr. 202 · 100/25/51

Satz und Druck der Buchdruckerei F. Mitzlaff, Rudolstadt/Thür. (457)

Bestell- und Verlagsnummer 2026/99/1

Preis: DM 11,70

FRIEDRICH ZUCKER
ZUM 70. GEBURTSTAG GEWIDMET

Inhaltsverzeichnis¹⁾

	Seite
Vorwort	7
I. Kapitel: Die Tendenz des BC	9
1. Die Schuld am Ausbruch des Bürgerkrieges	9
a) Die Rechtslage	9
b) Die Senatssitzung vom 1. Januar 49 (1, 1—2)	15
c) Die Vorgänge vom 2.—6. Januar und das <i>SC ultimum</i> vom 7. Januar (1, 3—5)	21
d) Die Vorgänge der auf den 7. Januar unmittelbar folgenden Tage und Caesars Appell an seine Soldaten (1, 6—7)	26
e) Caesar beordert angeblich erst <i>initio tumultus</i> die 13. Legion nach Ravenna (1, 7, 8)	30
f) Caesars Marschbefehl an die im jenseitigen Gallien stehenden Legionen (1, 8, 1)	32
g) Caesars Ansprache vor seinen Soldaten angeblich in Ravenna (1, 7)	34
2. Einige weitere Beispiele tendenziöser Darstellung	36
a) Caesar bemächtigt sich gewaltsam des Staatsschatzes in Rom (1, 33. 1, 14)	36
b) Angebliche Auslieferung der in Corfinium erbeuteten Kriegskasse (1, 23)	38
c) Lentulus und Caesars Gladiatoren in Capua (1, 14)	39
d) Übergabe von Sulmo (1, 18) und die angeblich cäsarfreundliche Stimmung der italischen Bevölkerung	41
e) Die Meuterei in Placentia	45
f) Caesars Versuch, heimlich allein von Epirus nach Brundisium überzusetzen	46
3. Caesars Bemühungen um einen friedlichen Ausgleich nach Eröffnung der Feindseligkeiten	47
a) Die Mission des L. Caesar und Roscius (1, 8—11)	48
b) Caesars Verständigungsversuch durch Vermittlung des Magius und Rebilus-Libo (1, 24—26)	54

¹ Die ins einzelne gehende Gliederung der vorliegenden Untersuchungen dürfte ein Register überflüssig machen.

	Seite
c) Caesars Vorschlag im Senat, an Pompeius eine Friedens- gesandtschaft zu schicken (1, 32 f.)	58
d) Mission des Vibullius Rufus (3, 10 f. 13. 18, 3—5)	59
e) Verhandlungen mit Bibulus-Libo (3, 15—17)	64
f) Aktion des Vatinius (3, 19)	67
g) Caesars Vermittlungsversuch durch Scipio (3, 57)	68
h) Vermittlungsvorschlag Pisos	69
4. Caesars Milde und Menschlichkeit	70
5. Tendenziöse Elemente in Caesars Darstellung der kriegerischen Ereignisse	79
II. Kapitel: A b f a s s u n g s z e i t d e s B C	86
1. Ist das BC unvollendet?	86
a) Der auffällige Schluß des BC	86
b) Angebliche Unfertigkeiten im Innern des BC	93
2. Das BC von Caesar selbst veröffentlicht	106
3. Das BC vor Ende 46 veröffentlicht	108
4. Das BC vor 46 entstanden	109
a) Legalitätstendenz des BC	109
b) Caesars Charakteristik seiner Gegner	114
5. Das BC vor 47 geschrieben	121
6. Sukzessive Entstehung und Publikation der Bücher des BC	123
a) Annalistische Darstellungsform und buchmäßige Gliederung im BC die gleiche wie im BG	124
b) Propagandistische Ziele und Fälschungen des BC	127
c) Das BC im Urteil des Asinius Pollio	130
d) Das erste Buch des BC z. T. schon während des Jahres 49, vor Caesars Rückkehr aus Spanien nach Rom, entstanden	132
7. Zusammenfassung. Die Leser, an die Caesar im BC sich wendet	134
III. Kapitel: S t i l d e s B C	137
1. Ciceros Urteil über die Sprache der Commentarii Caesars	137
2. Caesars <i>elegantia</i>	141
a) Über die Schlichtheit und Klarheit der Commentarii	141
b) Ihre Reinheit und Eleganz (<i>Latinitas</i>)	144
α) Über die antike Theorie der <i>elegantia</i> = <i>Latinitas</i>	144
β) Über die <i>elegantia</i> = <i>Latinitas</i> in Caesars Commentarii	148
3. Volkstümliche und sonstige unklassische Elemente in den Com- mentarii Caesars	155
4. Falsche Beurteilung gewisser Lässigkeiten im Sprachgebrauch des BC	163
5. Stilistische Besonderheiten des BC und ihre Erklärung	165
Schlußwort und Rückblick	177

Vorwort

Die folgenden Untersuchungen sind gedacht als Ergänzung zu meinem Buch, das ich 1938 im *Philologus* Suppl. XXXI 2 unter dem Titel *Caesars Commentarii* und das *Corpus Caesarianum* veröffentlicht habe. Sie beschäftigen sich jedoch ausschließlich mit dem BC¹⁾, seiner Tendenz, seiner Abfassungszeit und seinem Stil, der sich allerdings von dem des BG nicht trennen läßt. Dabei steht, nicht nur äußerlich gesehen, im Mittelpunkt der Betrachtung die Frage nach der Abfassungszeit des BC. Sie hängt aufs engste zusammen mit seiner Tendenz; und andererseits sind auch gewisse Besonderheiten im Stil des BC nicht unwichtig für die Beurteilung seiner Abfassungszeit, über die bis auf den heutigen Tag die widersprechendsten Ansichten herrschen. Auf Tendenz und Stil des BC war ich früher, in dem genannten Buch, nur ganz kurz eingegangen. Daher sollen sie jetzt verhältnismäßig ausführlich zur Sprache kommen. Ich darf bemerken, daß ich überall meine früheren Ausführungen als bekannt voraussetze; doch ließ es sich nicht immer vermeiden, das dort Gesagte hier noch einmal zu wiederholen.

Die behandelten Fragen sind nicht nur philologisch und für den Schriftsteller Caesar von Interesse: sie sind ebenso bedeutsam für den Menschen und Politiker Caesar. Alles, was dieser große Mann angefaßt hat, trägt den Stempel der Genialität; seine Interessen sind ebenso vielseitig wie seine Begabung. Aber im Mittelpunkt seines Denkens und Wollens steht durchaus das Politische. Als In-

¹ So bezeichne ich im folgenden das *Bellum civile* und mit BG das *Bellum Gallicum*: die Bücher des letzteren mit lateinischen, die des ersteren mit arabischen Ziffern.

strument seiner Politik sind auch BG und BC zu bewerten. Nur von hier aus erklären sich die zahlreichen Entstellungen des letzteren und sein ausgesprochen tendenziöser Charakter, und auch seine Abfassungszeit kann nur von diesem Gesichtspunkt aus richtig beurteilt werden.

I. Kapitel Tendenz des BC

Auf die tendenziöse Färbung des BC ist wiederholt hingewiesen worden, z. B. von H. NISSEN¹⁾ und ED. MEYER²⁾. Und schon bei H. GLÖDE³⁾ finden sich darüber einige gute Bemerkungen. Aber eine auch nur einigermaßen erschöpfende und etwas tiefer eindringende Untersuchung fehlt. Und sie erscheint um so nötiger, als neuerdings H. OFFERMANN⁴⁾ eine Tendenz des BC leugnete selbst an Stellen, wo Caesar sich die schwersten Fälschungen hat zuschulden kommen lassen.

1. Die Schuld am Ausbruch des Bürgerkrieges

Eins der Hauptanliegen Caesars im BC, jedenfalls des 1. B., ist seine Absicht, sich von der Schuld an dem Ausbruch des Bürgerkrieges rein zu waschen; c. 1—6 werden von dieser Absicht völlig beherrscht. Um freilich ein Urteil zu gewinnen, wie Caesar in diesen Kapiteln die Schuldfrage behandelt hat, ist es zweckmäßig, sich zunächst über die Rechtslage klar zu werden, als Caesar Anfang Januar 49 in Italien einmarschierte. Es genügt, hier nur auf einige grundlegende und entscheidende Tatsachen hinzuweisen.

a) Die Rechtslage

59⁵⁾ wurde Caesar durch einen von dem Volkstribunen Vatinius veranlaßten Volksbeschluß (lex Vatinia) Gallia cisalpina mit Illyri-

¹⁾ Histor. Ztschr. 46 (1881), 49. 50.

²⁾ Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius. 3. Aufl. S. 620.

³⁾ Über die Quellen des Pomp. Krieges I. Caesars histor. Glaubwürdigkeit in den Comm. vom Bürgerkrieg. Diss. Rostock 1871.

⁴⁾ Caesar, der Schriftsteller und sein Werk (N. Wege z. Antike, II. Reihe, Heft 2, 1933).

⁵⁾ Ende Mai oder Juni: M. GELZER, Hermes 63 (1928), 113 ff.

cum auf 5 Jahre als Provinz zugesprochen, d. h. wie sich mit Sicherheit aus Cic. Prov. cons. 37 ergibt, bis zum 1. März oder, genauer, bis zum letzten Februar 54. Zu dieser Provinz fügte dann der Senat auf Betreiben des Pompeius¹⁾ noch das jenseitige Gallien hinzu²⁾.

55 setzte der Volkstribun Trebonius einen Volksbeschluß durch (lex Trebonia), der den damaligen Konsuln Pompeius und Crassus die beiden Spanien und Syrien als Provinzen zuwies. Anschließend wurde Caesars Kommando durch einen von den Konsuln veranlaßten Volksbeschluß³⁾ (lex Pompeia Licinia) auf 5 Jahre, d. h. also bis zum 1. März 49, verlängert. Die 5 Jahre werden ausdrücklich bezeugt von Cic. Att. 7, 7, 6. 9, 4; Vell. Pat. 2, 46, 2; Plut. Crass. 15; Pomp. 52; Caes. 21; App. 2, 17. 18; Suet. Caes. 24. Nur Dio (39, 33) nennt 3 Jahre, aber nicht, weil er sich auf eine Überlieferung stützen konnte, sondern, wie er selber andeutet, auf Grund einer eigenen, für uns in keiner Weise verbindlichen Kombination. Das Gesetz enthielt außerdem noch eine Klausel, die man mit Recht aus einem Brief des Caelius an Cicero (Fam. 8, 8, 9) und aus Hirt. VIII 53 erschlossen hat; sie verbot, vor dem 1. März 50 über einen Nachfolger Caesars zu verhandeln⁴⁾. Während die Verlängerung der Statthalterschaft auf 5 Jahre vermutlich mit Rücksicht auf die ebenfalls mit 5 Jahren befristete Statthalterschaft des Pompeius und Crassus verfügt worden war, hatte jene Klausel offenbar

¹ Ille (Pompeius) Galliae ulterioris adiunctor Cic. Att. 8, 3, 3.

² Suet. Caes. 22; Dio 38, 8. 41; App. 2, 13; Vell. 2, 44; Plut. Caes. 14; Pomp. 48; Cato minor 33; Crass. 14; Zon. 10, 6; Oros. 6, 7, 1; Eutrop. 6, 17; Cic. Prov. cons. 36.

³ Hirtius VIII 53; App. 2, 18; Dio 39, 33; Cic. Att. 8, 3, 3 von Pompeius *ille provinciae propagator*.

⁴ In der oben angegebenen Weise hatte schon MOMMSEN, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat 1858 (Ges. Schr. IV 92 ff.), den Inhalt der lex Pompeia Licinia bestimmt. Seitdem ist viel darüber gestritten worden. Über den Verlauf der Diskussion orientiert gut T. R. HOLMES, The Rom. Rep. II 299 ff., der mit durchschlagenden Gründen die Richtigkeit der Auffassung MOMMSENS erweist (vgl. auch ED. MEYER, a. O. 158, 1), der aber irrtümlich behauptet, HIRSCHFELD habe in der Klausel „eine Hauptbestimmung des Gesetzes gesehen“. HIRSCHFELD glaubt vielmehr, sie sei dessen einzige Bestimmung gewesen.

den Zweck, Caesar im Besitz seiner Provinzen über den 1. März 49 hinaus, bis zum 1. Januar 48, sicherzustellen. Denn nach der *lex Sempronia* mußten die von den Konsuln nach ihrem Amtsjahr zu übernehmenden Provinzen bereits vor ihrer, damals in der Regel im Juli stattfindenden, Wahl bestimmt werden. Es war also nicht möglich, vor dem 1. Januar 48 Caesar einen gewesenen Konsul als Nachfolger zu senden, und nach der damals herrschenden Ordnung konnte auch kein Prätor des Jahres 50 während des Jahres 49 eine der beiden Provinzen Caesars übernehmen¹). So war also durch jene Klausel der *lex Pompeia Licinia Caesar de facto* als Statthalter bis zum 1. Januar 48 anerkannt.

Nun beabsichtigte aber Caesar, für das Jahr 48 sich um das Konsulat zu bewerben. Die Bewerbung mußte persönlich in Rom erfolgen; das hätte den Rücktritt von seinem Kommando Anfang Juli 49 zur Folge gehabt; er wäre daher von der Meldung zur Wahl bis zum Antritt seines Konsulates ohne Amt gewesen; und das wollte er, aus Gründen, über die noch zu sprechen sein wird, unter allen Umständen vermeiden. So wußte er es durchzusetzen, daß er von der Bestimmung, sich persönlich um das Konsulat zu bewerben, entbunden wurde: Etwa im März 52²), alsbald nachdem Pompeius sein 3. Konsulat angetreten hatte, gelangte, auf Antrag sämtlicher 10 Tribunen und mit Unterstützung des Pompeius, ein Plebiszit zur Annahme, das Caesar in seiner Abwesenheit die Bewerbung um das Konsulat für das Jahr 48 gestattete³).

So schien Caesar am Ziel seiner Wünsche angelangt und sicher zu sein, daß er, auch bei einer Bewerbung um das Konsulat für 48, sein Kommando bis Ende Dezember 49 behalten und am 1. Januar 48 sein 2. Konsulat antreten konnte. Aber noch das Jahr 52 brachte eine entscheidende Wendung zu seinen Ungunsten. Pompeius hatte sich während seines Konsulates der Senatspartei immer mehr ge-

¹ Vgl. MOMMSEN, a. O. 130 ff.

² Über die Zeit H. NISSEN, a. O. 59 ff.

³ Caesar 1, 32, 3 (9, 2); Cic. Att. 8, 3, 3. 7, 1, 4. 3, 4; Fam. 6, 6, 5; Liv. Per. 107; Flor. 2, 13, 16; Suet. Caes. 26. 28; Dio 40, 51; App. 2, 25; Plut. Pomp. 56.

nähert und war offenbar entschlossen, im Bund mit ihr Caesar zu stürzen. Diesem Zweck dienten zwei unverkennbar cäsar-feindliche Maßnahmen. Die eine bestand darin, daß Pompeius einen Senatsbeschluß vom vorigen Jahr zum Gesetz erheben ließ¹). Es bestimmte, daß die Prätores und Konsuln nicht wie bisher sofort nach Ablauf ihres Amtes, sondern erst 5 Jahre später eine Provinz übernehmen sollten (*lex Pompeia de provinciis*). So wurde durch die Möglichkeit, Caesar schon im Verlauf des Jahres 49 einen Nachfolger zu senden, die Klausel der *lex Pompeia Licinia* bedeutungslos. Caesar hat das sehr bitter empfunden, und er bezeichnet selber, in seiner Antwort auf die Rede des Afranius (1, 85, 9), jenes Gesetz als gegen sich gerichtet: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu ut semper, sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*.

Noch härter wurde Caesar durch die zweite Maßnahme des Pompeius getroffen, durch die *lex Pompeia de iure magistratuum*, über die er sich ebenfalls im BC (1, 9, 2) beschwert. In ihm wurde u. a. die Bestimmung, jeder müsse sich persönlich in Rom um ein Amt bewerben, erneut eingeschärft²). Damit verlor der früher zu Caesars Gunsten gefaßte Volksbeschluß, der ihm eine Bewerbung in Abwesenheit gestattete, seine Gültigkeit; und Caesar sah sich im Falle einer Bewerbung um das Konsulat gezwungen, persönlich in Rom zu erscheinen und sein Kommando niederzulegen. Als seine Anhänger gegen das Gesetz Lärm schlugen, ließ Pompeius zwar, aus eigener Machtvollkommenheit, nachträglich eine Klausel aufnehmen, die die Bewerbung Abwesender zuließ für den Fall, daß diese unter Namensnennung gestattet worden war³); aber diese Klausel war rechtlich ohne bindende Kraft.

Nach dem Gesagten war also die Rechtslage zu Beginn des Jahres 49 folgende: Auf Grund der *lex Pompeia Licinia* (55) dauerte das Kommando Caesars bis Ende Februar 49; die Klausel dieses Gesetzes, die ihm das Kommando bis Ende 49 sichern sollte, war un-

¹ Dio 40, 46. 56 (30).

² Dio 40, 56.

³ Dio 40, 56; Suet. Caes. 28; Cic. Att. 8, 3, 3.

wirksam gemacht worden durch die lex Pompeia de provinciis (52); denn sie ermöglichte es, ihm sofort nach Beendigung seines Kommandos (Ende Februar 49) einen Nachfolger zu bestellen. Aber Caesar war auf jene Klausel nicht angewiesen: Das Plebiszit von 52 gestattete ihm, sich abwesend um das Konsulat zu bewerben und setzte als selbstverständlich voraus, daß Caesar bis zum Antritt seines zweiten Konsulats, d. h. bis zum 1. Januar 48, Heer und Provinzen behalten durfte. Das ergibt sich aus Liv. Per. 108 [*agente in senatu M. Marcello consule, ut Caesar ad petitionem consulatus veniret, cum is lege lata (das Plebiszit von 52) in tempus consulatus provincias obtinere deberet*¹⁾] und wird auch von Cicero wiederholt in seinen Briefen (Att. 7, 7, 6; 8, 4. 9, 2; vgl. auch Fam. 8, 8, 9) anerkannt. Aber durch die später erlassene lex Pompeia de iure magistratuum (52) wurde Caesar gezwungen, im Fall einer Bewerbung um das Konsulat für 48 sich persönlich in Rom zu melden, was für die zweite Hälfte des Jahres den Verlust seines Kommandos zur Folge gehabt hätte. Das hat Caesar selber, in einem Schreiben an Pompeius (1, 9, 2), klar ausgesprochen: *doluisse se, quod populi Romani beneficium sibi per contumeliam ab inimicis extorqueretur ereptoque semenstri imperio in urbem retraheretur, cuius absentis rationem haberi proximis comitiis populus iussisset*²⁾.

Also: im Falle einer Nichtbewerbung konnte Caesar bis Ende 49 im Amte bleiben; anderenfalls mußte er vor den im Juli stattfindenden Konsulwahlen sein Kommando niederlegen. Dies war die formalrechtliche Situation am 1. Januar 49. Aber wenn Caesar mit dieser Situation sich abfand, bedeutete das so gut wie sicher

¹ Die Stelle richtig beurteilt von DRUMANN-GRÖBE, Gesch. Roms III 326, 5; falsch MOMMSEN, a. O. 130.

² Dazu die treffende Bemerkung von MEUSEL (Kommentar): „Nach der im Jahre 52 durch einen Volksbeschluß gegebenen Erlaubnis, sich abwesend um das Konsulat für 48 zu bewerben, hätte er bis Ende 49 das Imperium behalten können; nach Zurücknahme dieser Vergünstigung mußte er sich schon im Sommer desselben Jahres in Rom zur Bewerbung für die nächstfolgenden Wahlen (*proximis comitiis*), die seit Sulla in der Regel im Juli vorgenommen wurden, einfinden, wodurch sein Imperium um 6 Monate gekürzt worden wäre (*erepto semenstri imperio*).“

seinen Untergang, gleichviel ob er nach Aufgabe seines Kommandos Mitte 49 sich um das Konsulat bewarb oder ob er auf das Konsulat verzichtete und Heer und Provinzen bis Ende 49 behielt. In beiden Fällen war er gezwungen, Mitte 49 bzw. ein halbes Jahr später, in den Privatstand zurückzutreten; und darum war es vor allem seinen Gegnern, und auch Pompeius, zu tun, der daher entschieden dagegen war, daß Caesar, ohne vorher sein Kommando niedergelegt zu haben, zum Konsul gewählt würde¹). Man beabsichtigte, ihn während seiner amtslosen Zeit anzuklagen; ein Zweifel darüber war nicht möglich, denn Cato hatte bereits wiederholt damit gedroht²). Man war allgemein, und auch Caesar selber, im Fall einer Anklage, von seiner Verurteilung überzeugt³).

Caesar war nicht gewillt, sich an die formalrechtlichen Bestimmungen zu halten, sondern entschlossen, seine Existenz mit allen Mitteln, durch Verhandlungen oder, wenn es sein mußte, durch Gewalt zu sichern. Zunächst versuchte er es mit Verhandlungen; und als diese nicht zum Ziele führten, griff er, schon in der ersten Hälfte des Januar 49, zu den Waffen und marschierte in Italien ein. Damit setzte sich Caesar ins Unrecht, und er ist daher in der Darstellung seines BC lebhaft bemüht, die Rechtslage nach Möglichkeit zu verschleiern und für sein gewalttätiges Vorgehen seine Gegner verantwortlich zu machen, die er als *inimici* oder, was bei ihm ungefähr dasselbe besagt, als *pauci*⁴) bezeichnet.

Die Gründe für seinen Einmarsch in Italien formuliert er kurz und prägnant in seiner Ansprache an Lentulus Spinther vor Cor-

¹ Caelius an Cicero (Fam. 8, 11, 3): *valde autem non vult (Pompeius) et plane timet Caesarem consulem designari, priusquam exercitum et provinciam tradiderit*. Ähnlich Fam. 8, 14, 2.

² Suet. Caes. 30, 3.

³ Suet. Caes. 30, 3 f.; Plut. Caes. 46; vgl. auch Caelius an Cicero Fam. 8, 14, 2.

⁴ Es sind die Männer, die Sall. Ad. Caes. 2, 3, 3. 6, 4 als *factiosi* oder 2, 8, 6 (4, 2. 9, 4. 10, 8. 9. 11, 6) als *factio nobilitatis* bezeichnet. Als dieser *factio* zugehörig bezeichnet Sallust beispielsweise M. Bibulus, L. Domitius, M. Cato, L. Postumius und M. Favonius. — Von der *factio paucorum* und den *inimici Caesaris* spricht auch Hirt. VIII, 50, 2. 52, 3.

finium (1, 22, 5): *se non maleficii causa ex provincia egressum, sed uti se a contumeliis inimicorum defenderet, ut tribunos plebis in ea re ex civitate expulsos in suam dignitatem restitueret et se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret.* Caesar will sich also erstens verteidigen gegen die *contumeliae* seiner Gegner, und er will zweitens die *in ea re*, d. h. (wie KLOTZ im Apparat seiner kritischen Ausgabe richtig erklärt) *in Caesare ab inimicorum contumeliis defendendo* vertriebenen Volkstribunen wieder in ihre Würde einsetzen. Der mit *et* angereihte Schlußteil des ausgeschriebenen Satzes bringt keinen neuen Gedanken, sondern enthält eine erläuternde Bestimmung zum Vorausgehenden¹): Dadurch, daß Caesar gegen die *contumeliae* seiner Feinde sich zur Wehr setzt und für die Rechte der Volkstribunen eintritt, befreit er sich und das römische Volk von der *factio paucorum*. Die nämlichen Gründe wie hier macht Caesar auch in seiner Ansprache (1, 7) geltend, die er in Ravenna vor seinen Soldaten gehalten haben will; vgl. besonders die Schlußworte des Kapitels: Die Soldaten erklären sich bereit, *imperatoris sui tribunorumque plebis iniurias defendere*.

Das Bild, das nun freilich Caesar in den ersten 6 Kapiteln seines BC von den *iniuriae* seiner Gegner und seinem eigenen Verhalten entwirft, verfehlt zwar nicht seine Wirkung auf den uneingeweihten Leser, erweist sich aber bei näherem Zusehen als ganz einseitig und tendenziös gefärbt; selbst vor lügenhaften Entstellungen schreckt Caesar nicht zurück.

b) Die Senatssitzung vom 1. Januar 49 (1, 1—2)

Caesar beginnt sein BC mit einer Schilderung der Senatssitzung am 1. Januar 49²). Bis Ende 50 war es Caesars Gegnern trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen entscheidenden Beschluß über die Regelung seiner Nachfolge durchzusetzen. So war ein neuer Vorstoß nach dieser Richtung hin in der ersten Sitzung des Jahres

¹ *et* darf daher nicht, wie gelegentlich geschehen ist, in *ut* geändert werden.

² des nicht verbesserten Kalenders; auf ihn beziehen sich auch weiterhin die angegebenen Daten.

finium (1, 22, 5): *se non maleficii causa ex provincia egressum, sed uti se a contumeliis inimicorum defenderet, ut tribunos plebis in ea re ex civitate expulsos in suam dignitatem restitueret et se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret.* Caesar will sich also erstens verteidigen gegen die *contumeliae* seiner Gegner, und er will zweitens die *in ea re*, d. h. (wie KLOTZ im Apparat seiner kritischen Ausgabe richtig erklärt) *in Caesare ab inimicorum contumeliis defendendo* vertriebenen Volkstribunen wieder in ihre Würde einsetzen. Der mit *et* angereihte Schlußteil des ausgeschriebenen Satzes bringt keinen neuen Gedanken, sondern enthält eine erläuternde Bestimmung zum Vorausgehenden¹): Dadurch, daß Caesar gegen die *contumeliae* seiner Feinde sich zur Wehr setzt und für die Rechte der Volkstribunen eintritt, befreit er sich und das römische Volk von der *factio paucorum*. Die nämlichen Gründe wie hier macht Caesar auch in seiner Ansprache (1, 7) geltend, die er in Ravenna vor seinen Soldaten gehalten haben will; vgl. besonders die Schlußworte des Kapitels: Die Soldaten erklären sich bereit, *imperatoris sui tribunorumque plebis iniurias defendere*.

Das Bild, das nun freilich Caesar in den ersten 6 Kapiteln seines BC von den *iniuriae* seiner Gegner und seinem eigenen Verhalten entwirft, verfehlt zwar nicht seine Wirkung auf den uneingeweihten Leser, erweist sich aber bei näherem Zusehen als ganz einseitig und tendenziös gefärbt; selbst vor lügenhaften Entstellungen schreckt Caesar nicht zurück.

b) Die Senatssitzung vom 1. Januar 49 (1, 1—2)

Caesar beginnt sein BC mit einer Schilderung der Senatssitzung am 1. Januar 49²). Bis Ende 50 war es Caesars Gegnern trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen entscheidenden Beschluß über die Regelung seiner Nachfolge durchzusetzen. So war ein neuer Vorstoß nach dieser Richtung hin in der ersten Sitzung des Jahres

¹ *et* darf daher nicht, wie gelegentlich geschehen ist, in *ut* geändert werden.

² des nicht verbesserten Kalenders; auf ihn beziehen sich auch weiterhin die angegebenen Daten.

49 zu erwarten. Daher ließ Caesar den Konsuln zu Beginn dieser Sitzung ein Schreiben überreichen, dessen Vorschläge von ihm als Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen gedacht waren. Den Inhalt des Schreibens verschweigt Caesar, betont aber, daß die Tribunen nur mit größter Anstrengung durchsetzen konnten¹), daß es verlesen, jedoch nicht, daß darüber referiert wurde. Statt dessen referierten die Konsuln über die allgemeine Lage des Staates. Der geschäftsführende Konsul L. Lentulus forderte ein energisches Vorgehen gegen Caesar und versuchte durch seine Andeutung, er würde sich anderenfalls mit Caesar verständigen, den Senat unter Druck zu setzen. In ähnlicher Weise äußerte sich des Pompeius Schwiegervater Scipio. Er drohte, der Senat würde, wenn er jetzt zögere und gelinde Maßregeln ergreife, später nicht mehr auf die Hilfe des Pompeius rechnen können. Pompeius selbst war nicht anwesend. Aber Caesar läßt durchblicken, daß Scipio in seinem Auftrag gesprochen hatte (c. 1). Es wurden aber auch, erzählt Caesar weiter (c. 2), Stimmen laut, die von der extremen Haltung des Lentulus und Scipio-Pompeius nichts wissen wollten: M. Marcellus, der Konsul von 51, schlug vor, die Angelegenheit zu verschieben und darüber erst zu referieren, wenn man genügend gerüstet sei; M. Calpidius und M. Rufus forderten, Pompeius solle in seine Provinzen gehen; dann würde ein Konflikt vermieden. Aber die Vorschläge dieser Männer drangen gegenüber dem rücksichtslosen Eingreifen des Lentulus in den Gang der Verhandlungen nicht durch: *hi omnes convicio L. Lentuli consulis correpti exagitabantur. Lentulus sententiam Calidi pronuntiaturum se omnino negavit, Marcellus perterritus conviciis a sua sententia discessit* (§ 4 f.). Überdies wurden die meisten Senatoren durch die Anwesenheit von Truppen und die Drohungen der Pompejaner eingeschüchtert. So schloß sich die Mehrheit des Senates nicht aus Überzeugung, wie Caesar nachdrücklich hervorhebt, sondern widerwillig und gezwungen dem Antrag Scipios

¹ *summa tribunorum plebis contentione*. Aber Dio 41, 1 bemerkt, gewiß mit Recht, daß es nur Antonius und Crassus waren, die die Verlesung erzwangen.

an¹): *uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat; si non faciat, eum adversus rem publicam facturum videri* (§ 6). Die Tribunen M. Antonius und Q. Cassius erheben dagegen Einspruch, ihr Veto wird sofort vom Senat zum Gegenstand einer Aussprache gemacht; die härtesten und grausamsten Maßregeln werden gegen sie vorgeschlagen und von den Gegnern Caesars begeistert aufgenommen.

Diese Darstellung ist höchst eindrucksvoll und geeignet, den Leser sofort für Caesar und gegen seine Feinde einzunehmen. Aber schon ED. MEYER, a. O. 284, 2 bemerkt, sie sei „ganz einseitig und zu Ungunsten seiner Gegner gefärbt“. Aber worin besteht nun diese einseitige Färbung? Die Darstellungsmittel, deren sich Caesar im BC in tendenziöser Absicht bedient, sind im wesentlichen dreierlei Art: Er hat gewisse Tatsachen, die für die Beurteilung der Sachlage durch den Leser von Wichtigkeit sind, verschwiegen; oder zweitens, er hat, umgekehrt, gewisse Tatsachen aus propagandistischen Gründen einseitig in den Vordergrund gerückt; und drittens hat er gewisse Tatsachen umgefälscht oder geradezu erfunden. In unserem Fall kommen, soweit wir urteilen können, nur die beiden ersten Mittel zur Anwendung: Alle gegnerischen Maßnahmen, die geeignet sind, den Senat unter Druck zu setzen und einen Caesar ungünstigen Beschluß herbeizuführen, werden sorgfältig notiert und dem Leser eingeschärft; andererseits werden ihm gewisse für die Beurteilung der Situation wichtige Tatsachen vorenthalten.

So verschweigt Caesar gleich zu Beginn seiner Erzählung (c. 1, 1) den Inhalt des Schreibens, das er vor der Sitzung den Konsuln hatte überreichen lassen. Er berichtet nur nebenbei, und an einer späteren Stelle (c. 9, 3; vgl. auch c. 32, 4), eine Einzelheit daraus: Die Forderung, *ut omnes* (d. h. er und Pompeius) *ab exercitibus discederent*. Im übrigen sucht er die Vorstellung zu erwecken, als seien seine Forderungen höchst maßvoll gewesen; *lenissima postulata* nennt er sie c. 5, 5. In Wirklichkeit hatten sie einen ultimativen

¹ Über die abweichende Darstellung Dios' und des Plutarch richtig DRUMANN-GRÖBE III 361, 6 und PAUL STEIN, Die Senatssitzungen der cicer. Zeit. Diss. Münster 1930, S. 62, 339.

Charakter und waren in drohendem Ton gehalten¹). So hat denn auch, nach App. 2, 32, das Schreiben im Senat einen Sturm der Entrüstung ausgelöst, und Cicero (Fam. 16, 11, 2) nennt es *minacis ad senatum et acerbis litteras*. Im übrigen war die Empörung des Senates über das Schreiben, auch abgesehen von seinem drohenden und ultimativen Charakter, durchaus verständlich. Es gipfelte in der Forderung²), das Plebiszit von 52 solle, trotz der entgegengesetzten und später erlassenen lex Pompeia de iure magistratum, für Caesar seine Gültigkeit behalten; d. h. er solle abwesend, unter Beibehaltung seines Kommandos, sich um das Konsulat bewerben dürfen; Caesar erklärte sich bereit, sein Kommando nur dann niederzulegen, wenn Pompeius (dem es aber erst 52 auf weitere 5 Jahre verlängert worden war) ein Gleiches täte. Den Inhalt eines solchen Schreibens, das unverblümt mit Auflehnung gegen die Staatsgewalt drohte und offenbar den Zweck hatte, die friedliebende und ängstliche Mehrheit des Senats durch die Furcht vor einem Bürgerkrieg gefügig zu machen, hatte Caesar allen Grund, mit Stillschweigen zu übergehen: Er hätte sonst seine in c. 1—6 verfolgte Tendenz von vornherein illusorisch gemacht und das energische Vorgehen seiner Gegner bis zu einem gewissen Grad selber gerechtfertigt.

Ferner unterdrückt Caesar den Termin seines Rücktritts, der in dem auf Antrag Scipios gegen ihn gefaßten Senatsbeschluß festgelegt war; er ersetzt ihn durch die unbestimmte Wendung *ante certam diem*; d. h. vor einem bestimmten Tag (Termin)³). NISSEN,

¹ App. 2, 32 (Caesar erkläre sich bereit zurückzutreten, wenn dies gleichzeitig auch Pompeius tue); ἀρχοτος ἐτι ἐκείνου οὕτε ἀποθήσεσθαι καὶ τιμωρὸς αὐτίκα τῇ τε πατρίδι καὶ ἑαυτῷ κατὰ τάχος ἀφίξεσθαι.

² App. 2, 32; Suet. Caes. 29; Dio 41, 1; Liv. Epit. 109; Cic. Fam. 16, 11, 2; Plut. Caes. 30.

³ Dio 41, 3 gibt diese Wendung Caesars wieder durch ἐντός ἡμετέρας ἡμέρας, Plut. Caes. 30 durch ἐν ἡμέρᾳ ἡμετέρᾳ, wobei zu beachten ist, daß die beiden Griechen den Artikel bei ἡμέρα weglassen. E. T. MERRILL (Class. Philol. 7, 1912, 248 ff.) vertritt die Auffassung, *ante certam diem* sei keine Formulierung Caesars, sondern aus dem Senatsbeschluß, der kein bestimmtes Datum enthalten habe, herübergenommen. Das ist ganz unmöglich. Denn in der Regelung der Nachfolgerfrage Caesars kam es ja gerade auf das Datum an; und

a. O. 80, 1, nahm, unter Hinweis auf 1, 9, 2, an, mit *certa dies* sei der 1. Juli, „der Termin für die Meldung der Kandidaten“, gemeint. Schon vorher hatte MOMMSEN, a. O. 145, behauptet, der Senat habe Caesar angewiesen, „bis zu einem bestimmten Tage, offenbar vor den Consularkomitien, sein Kommando niederzulegen“. Leider sind MOMMSEN und NISSEN nicht allgemein mit ihrer Auffassung durchgedrungen¹). Sie sind aber zweifellos im Recht. Das ergibt sich mit voller Sicherheit aus der schon oben zitierten Stelle des Schreibens, das Caesar in der ersten Hälfte des Januar dem Pompeius übersandte und wo er u. a. bemerkt (1, 9, 2): *doluisse se quod populi Romani beneficium sibi per contumeliam ab inimicis extorqueretur ereptoque semenstri imperio in urbem retraheretur, cuius absentis rationem haberi proximis comitiis populus iussisset*. Hier weist der Konjunktiv Imperfekt *extorqueretur* und *retraheretur* darauf hin, daß der Senat sich noch damals, als Caesar jenen Brief schrieb, mit der Forderung begnügte, Caesar *erepto semenstri imperio in urbem retrahere*. Es wäre ja auch höchst töricht vom Senat gewesen, wenn er Caesars Rücktritt zu einem früheren als dem gesetzlich zugestandenem Termin verlangt hätte. Was die Gegner Caesars beabsichtigten: in seiner amtsfreien Zeit einen Prozeß gegen ihn anzustrengen, das wurde erreicht, auch wenn man ihn in seinem Kommando bis zur Wahlmeldung am 1. Juli beließ. Gewiß hätte Caesar nicht versäumt, auf das Unrecht seiner Gegner hinzuweisen, wenn man ihn am 1. Januar vor dem gesetzlich festgelegten Termin zum

ein Senatsbeschluß, der ein solches nicht irgendwie festgelegt hätte, wäre völlig illusorisch gewesen. Auch T. R. HOLMES, a. O. 306, 1, lehnt MERRILLS Auffassung ab. Er glaubt seinerseits, unter Berufung auf Cic. Prov. cons. 37, *certa dies* bezeichne the known date March 1, before which Caesar, under the *lex Pompeia Licinia* and after Pompey's law of 52 B. C., was bound, if required, to resign. Aber bei Cicero geht aus dem Zusammenhang klar hervor, daß ein fester Termin und welcher Termin gemeint ist, keineswegs aber bei Caesar. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen oben im Text.

¹ Sie wird z. B. außer von MERRILL und HOLMES (vgl. die vorige Anm.) auch von GRÖBE bei DRUMANN III 361, 7 abgelehnt. Er glaubt, „daß die politische Lage auf eine kürzere Frist hinweist“. Richtig GELZER, RE VII A 1, 991.